

bleiben<sup>28)</sup>. Innerhalb der pseudoisidorischen Dekretalen ist das Constitutum Constantini an seinem chronologischen Ort eingefügt und trägt wie in der Tendenz so auch in seinem Vokabular keine pseudoisidorischen Kennzeichen. Jene Lieblingswörter des Constitutum Constantini, die wiederholt — am nachdrücklichsten, aber immer noch recht lückenhaft von P. Scheffer-Boichorst<sup>29)</sup> — herausgestellt worden sind, sucht man in den Falschen Dekretalen vergeblich. Daß Pseudoisidor nicht mit *contus* (-tum) (Speer, Zeumer Zeile 225), *synclitus* (Senat, Zeile 246),

<sup>28)</sup> Beide Fassungen haben zwar ihre Charakteristika, so zum Beispiel in den Rubriken, doch ist ein gemeinsamer Ursprung offensichtlich. Auf Gaudenzi's These, daß das Constitutum Constantini der Pseudoisidor-Klasse A 2 am Anfang der Überlieferung stehe, gehe ich nicht ein: eine genaue Handschriftenkollation (s. unten S. 85 ff.) erledigt sie von selbst. In der späteren Überlieferung ergab sich auch eine Mischform: daß eine pseudoisidorische Kurzversion einen vollständigen Text des Constitutum Constantini aufnahm, so Cod. Paris. lat. 16897 (Navarre 7; saec. XII) fol. 115v—117v; hier tendiert die Confessio nach der pseudoisidorischen Kurzversion, doch ist der Text nach *comperi restitutum* (Zeile 157) mit *utile iudicavimus* in der Form einer Kompilation fortgeführt, auf die in der Überschrift hingewiesen sein könnte: *Incipiunt exemplaria constituti domni constantini imperatoris*, dann mit der für die Kurzversion typischen ersten Rubrik: *De fide constantini quam suscepit docente silvestro universali papa*. Dieselbe Version findet sich in der Pseudoisidor-Handschrift der Klasse A 2 Toulouse Nr. 365 (I. 9) fol. 140—142v (saec. XIII), die Hinschius, Seckel (s. oben Anm. 27) und P. Fournier-G. Le Bras, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien* 1 (1931) 172 Anm. 1, unbekannt geblieben war. Die Tatsache von A 2-Handschriften mit Vollform des Constitutum Constantini — auf sie ist unten S. 113 f. mit Anm. 148 eingegangen — schließt Petrucci S. 66 Anm. 1 ungerichterweise aus; unglücklich ist auch Petrucci's Behauptung, daß die A 2-Version der Falschen Dekretalen „spätestens zu Beginn“ des 10. Jahrhunderts entstanden sei: die ältesten Hss. fallen schon in das 3. Viertel des 9. Jhs. Wie eng der Text in den Klassen A 1 und A 2 hinsichtlich des Constitutum Constantini untereinander zusammenhängt, davon sind oben S. 71 f. Anm. 14 Beispiele gegeben.

<sup>29)</sup> P. Scheffer-Boichorst, *Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung*, MIOG. 10 (1889) 303 ff. und 11 (1890) 128 ff.; abgedruckt in dessen *Gesammelten Schriften* 1 (1903) 1 ff. Die im folgenden genannten Beispiele stehen alle im ersten Teil. Scheffer-Boichorsts Aufstellungen, die an die Grauert's, HJb. 4 (1883) 86 ff., anknüpfen, sind noch unvollkommen, vor allem zu sehr, was schon E. Loening (HZ. 65, 219 ff.) monierte, auf die Zeit Stephans II. und Pauls I. beschränkt. Die Phrase *Deo amabilis* zum Beispiel weist Scheffer-Boichorst für die Zeit von 745—780 nach: „genug, ich habe den Titel ‚deo amabilis‘ weiter nicht gefunden“ (vgl. auch Loening a. a. O.). Der Titel gehörte im 9. Jahrhundert zu den bevorzugten Wörtern der Vita Leos IV. im Liber Pontificalis (ed. Duchesne 2, 108, 14; 111, 9; 114, 10; 127, 29 für Leo IV.), steht auch in der Divisio regnorum von 806 (MG. Capit. 1, Nr. 45 S. 130, 14), auf deren Beziehung zum Constitutum Constantini, bei gleichzeitiger Neuordnung des Textes, schon W. Schlesinger aufmerksam geworden ist (s. oben S. 67).